



Bekanntmachung der Wahlbehörde

1. Am 01. September 2019 findet die **Wahl zum 7. Landtag Brandenburg** in der Stadt Hennigsdorf statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hennigsdorf gehört zum Wahlkreisbereich „Oberhavel I“ mit der Wahlkreisnummer 7 und ist in nachfolgend genannte 22 barrierefreie Wahlbezirke (WBZ) eingeteilt:

WBZ	Wahllokal	Straße	Hausnr.
1	Kita Pünktchen und Anton 1	Alsdorfer Straße	22
2	Kita Pünktchen und Anton 2	Alsdorfer Straße	22
3	Hort Nordlicht 1	Fontanesiedlung	15
4	Seniorenwohnpark	Friedrich-Wolf-Straße	11
5	Hort Nordlicht 2	Fontanesiedlung	15
6	Seniorenfreizeitstätte	Berliner Straße	24
7	Sonnengrundschule an den Havelauen	Schulstraße	7
8	Rathaus 1	Rathausplatz	1
9	Rathaus 2	Rathausplatz	1
10	Gemeinschaftszentrum Conradsberg 1	Parkstraße	39
11	Gemeinschaftszentrum Conradsberg 2	Parkstraße	39
12	Hort Pfiffikus 1	Schönwalder Straße	19
13	Hort Pfiffikus 2	Schönwalder Straße	19
14	Stadtklubhaus 1	Edisonstraße	1
15	Stadtklubhaus 2	Edisonstraße	1
16	Oberschule A. Schweitzer 1	Waidmannsweg	20
17	Oberschule A. Schweitzer 2	Waidmannsweg	20
18	Oberschule A. Schweitzer 3	Waidmannsweg	20
19	Biber-Grundschule 1	Zur Baumschule	12
20	Biber-Grundschule 2	Zur Baumschule	12
21	Biber-Grundschule 3	Zur Baumschule	12
22	Stolpe Süd	Hirschwechsel	4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 04.08.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Die sechs Briefwahlvorstände treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum **Landtag Brandenburg** eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der amtlich hergestellte Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wähler/innen geben

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,
und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der **Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson)** bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der **Wahlbehörde** (Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf) ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hennigsdorf, den 21.08.2019

Th. Günther
Bürgermeister